

§ 1 NÖ LLZ Geltungsbereich

NÖ LLZ - NÖ Landwirtschaftliche Leistungsbeurteilungs- und Zeugnisformularverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Diese Verordnung regelt für öffentliche und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen im Sinne des § 2 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes:

1. Feststellung und Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler;
2. Gestaltung der Zeugnisformulare;
3. Inhalt und Aufbewahrungsfristen der zu führenden Aufzeichnungen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at